

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Langenbach für das Haushaltsjahr 2026 vom 21.05.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Langenbach hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 06.05.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 20.05.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

I. Die §§ 1, 2, 4 und 7 der Haushaltssatzung werden wie folgt geändert:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
1. im Ergebnishaushalt		Euro	Euro	Euro	Euro
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	682.935	114.600	0	797.535
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	670.820	0	12.500	658.320
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	12.115	127.100	0	139.215
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	41.405	127.100	0	168.505
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	114.700	47.800	0	162.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	151.800	157.300	0	309.100
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-37.100	-109.500	0	-146.600
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	37.100	0	22.500	14.600
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	28.400	0	2.000	26.400
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	8.700	0	20.500	-11.800
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	13.005	17.600	20.500	10.105

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
verzinste Kredite	von bisher	37.100 €	auf	14.600 €
zusammen	von bisher	0 €	auf	0 €

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von: 921.356,36 €

§ 7 Eigenkapital

In der Haushaltssatzung betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 voraussichtlich 1.294.449,02 €. Durch die Verbesserung des Ergebnishaushaltes beträgt der neue Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 voraussichtlich 1.421.549,02 €.

III. Die §§ 3, 5, 6, 8 und 9 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Langenbach, den 21.05.2026

gez. - Lothschütz -
Beauftragter der Ortsgemeinde

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

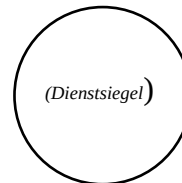
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Langenbach ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 07.05.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile ☐

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt X

Kusel, den 20.05.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Zinsmeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 01.06.2026 bis 10.06.2026 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 21.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. - Lothschütz -
Bürgermeister